

Verordnung des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau über die Visitationen in den evangelischen Kirchgemeinden

vom 6. Dezember 1972

In Ausführung der Bestimmungen des Organisationsgesetzes der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 7. März 1921, § 43 litera 5¹⁾ erlässt der Kirchenrat folgende Verordnung bezüglich der kirchlichen Visitationen in den Evangelischen Kirchgemeinden:

§ 1

Die Visitation erstreckt sich auf

- a. die administrativen Belange,
- b. allgemein religiös-kirchlich-soziale Fragen,
- c. die Amtsführung der Pfarrer und der Helfer,
- d. den Jugendgottesdienst (Kinderlehre) und den kirchlichen Unterricht.

§ 2

Die administrativen Belange umfassen die Geschäftsführung der Kirchenvorsteherschaften, die Führung der pfarramtlichen Bücher und das Archivwesen.

§ 3

Die Visitation in den religiös-kirchlich-sozialen Fragen soll nicht auf eine Bestandesaufnahme beschränkt bleiben. Sie dient

- a. der Orientierung und Beratung,
- b. der kirchlichen Planung im Rahmen der Kirchgemeinde und der Region wie Jugend- und Altersfragen, Unterricht, Erwachsenenbildung.

§ 4

Die Visitation der Amtsführung soll Pfarrern und Helfern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen.

¹⁾ Aufgehoben.

§ 5

Die Visitation des Jugendgottesdienstes (der Kinderlehre) und des kirchlichen Unterrichtes wird von Beauftragten des Kirchenrates durchgeführt.

§ 6

Die administrativen Belange werden in allen Kirchgemeinden innerhalb von zehn Jahren geprüft, spätestens vier Jahre nach einem Pfarrwechsel.

§ 7

Die allgemein religiös-kirchlich-sozialen Belange in den Kirchgemeinden einer bestimmten Region werden geprüft:

- a. durch einen Abgeordneten des Kirchenrates,
- b. auf schriftlichem Wege.

§ 8

Die Visitationen erfolgen gebietsweise so, dass innerhalb von zehn Jahren sämtliche Kirchgemeinden erfasst werden.

§ 9

Pfarrer und Kirchenvorsteherschaften erhalten im Januar des Visitationsjahres einen Fragebogen, der bis Ende März dem Visitor ausgefüllt zuzustellen ist.

§ 10

Auf Grund der eingegangenen Fragebogen erfolgt im Laufe des zweiten Halbjahres eine persönliche Besprechung mit Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft.

§ 11

Die Kapitelsdekane stehen für die Visitationen beratend zur Verfügung.

§ 12

Über das Ergebnis der Visitation erhalten Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft schriftlichen Bericht.

§ 13

Der Kirchenrat erstattet der Synode nach der Visitation in den Kirchgemeinden eines Gebietes im vierten Jahr einen schriftlichen Bericht.

§ 14

Der Kirchenrat kann zusätzlich zu den Visitationen Erhebungen über den Stand des kirchlichen Lebens in allen Kirchgemeinden des Kantons durchführen.

§ 15

Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 25. Februar 1907 (Thurgauer Rechtsbuch Nummer 102) auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die Gesetzessammlung aufzunehmen und sämtlichen Pfarrämtern und Kirchenvorsteherschaften zuzustellen.